



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers

35. Jahrgang

Moers, den 10.01.2008

Nr. 1

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Einsichtnahme in den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2006
2. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1990 zur Meldung zwecks Erfassung
3. Übergang zu weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2008/2009
4. Satzung der Sparkasse am Niederrhein
5. Öffentliche Auslegung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 313 der Stadt Moers, Schwafheim – Düsseldorfer Straße / Römerstraße
6. Satzung über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 316 der Stadt Moers, Königlicher Hof, vom 27.12.2007
7. Geschäftsordnung für den „Nachhaltigkeitsbeirat“ der Stadt Moers

Bekanntmachung

Einsichtnahme in den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2006

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 07.12.2007 den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2006 beraten und ihn in der vorgelegten Form als seinen Schlussbericht übernommen.

Am 12.12.2007 hat der Rat der Stadt Moers gemäß § 94.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) a.F. über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung beschlossen. Gemäß § 94.1 GO a.F. haben die Ratsmitglieder am 12.12.2007 dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses kann im Neuen Rathaus, Meerstr. 2, Zimmer 428, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr von Einwohnern oder Abgabepflichtigen eingesehen werden.

Moers, den 13.12.2007

Der Bürgermeister
Ballhaus

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1990 zur Meldung zwecks Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1990**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Moers
Der Bürgermeister
Erfassungsbehörde
Altes Rathaus, Zimmer 129,
Unterwallstraße 9, 47441 Moers
Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Do 15.00 – 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Moers, den 10.12.2007

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
zum Kolk
Beigeordnete

Bekanntmachung der Stadt Moers

Übergang zu weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2008/2009

Die Anmeldung zur Aufnahme in die 5. Klassen

DER HAUPTSCHULE,
DER REALSCHULEN,
DER GESAMTSCHULEN UND
DER GYMNASIEN

sowie der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Gesamtschulen findet dezentral statt.

In der Stadt Moers wird für **alle Gesamtschulen** ein **vorgezogenes Anmeldeverfahren** durchgeführt:

GESAMTSCHULEN

VOM 28. JANUAR 2008 – 30. JANUAR 2008
VON 09.00 UHR – 16.00 UHR

Das Anmeldeverfahren für die **Jahrgangsstufe 11 an der Geschwister-Scholl-Gesamtschule, der Anne-Frank-Gesamtschule und der Hermann-Runge-Gesamtschule** findet ebenfalls in diesem Zeitraum statt.

Das Anmeldeverfahren für die **anderen weiterführenden Schulen** wird für die **Klassen 5** an folgenden Tagen durchgeführt:

HAUPTSCHULE

VOM 11. FEBRUAR 2008 – 15. FEBRUAR 2008
VON 08.00 UHR – 13.00 UHR

REALSCHULEN

VOM 11. FEBRUAR 2008 – 14. FEBRUAR 2008
VON 09.00 UHR – 12.00 UHR
11. FEBRUAR 2008 – 13. FEBRUAR 2008
AUCH VON 15.00 UHR – 17.00 UHR

GYMNASIEN

VOM 11. FEBRUAR 2008 – 14. FEBRUAR 2008
VON 15.00 UHR – 18.00 UHR

Das Anmeldeverfahren für die Jahrgangsstufe 11 an den Gymnasien findet an den vorgenannten Terminen statt. Aufgrund einer Absprache der Leiterinnen und Leiter der Gymnasien werden Aufnahmeanträge von **Hauptschul- und Realschulabsolventen**, die ihre Schullaufbahn am Gymnasium fortsetzen wollen, **am Grafschafter Gymnasium und am Gymnasium Rheinkamp** entgegengenommen.

Ein ausführliches Informationsschreiben erhalten die Eltern der Schülerinnen und Schüler der betreffenden Jahrgänge durch die zurzeit besuchte Schule.

Moers, im Januar 2008

Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

Sparkasse am Niederrhein

- Sparkasse des Kreises Wesel und
der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg -

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg hat in ihrer Sitzung vom 29.10.2007 aufgrund von §§ 5, 7 Absatz 2 Buchstabe d) des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2004 (GV. NRW. 2004 S. 521) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die **SPARKASSE AM NIEDERRHEIN** - Sparkasse des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg - mit dem Sitz in 47441 Moers, ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung **Sparkasse am Niederrhein** führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige druckte Dienstsiegel.



§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg.

§ 3 Organe

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Kreditausschuss,
- c) der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied und
 - ba) bis zum Ende der laufenden Wahlperiode in 2009 aus 23 weiteren Mitgliedern,
 - bb) danach aus 14 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten und die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) Neben dem Hauptverwaltungsbeamten nach § 10 Abs. 1 bzw. § 10 Abs. 3 Satz 1 SpkG NW nehmen die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder die Hauptverwaltungsbeamten der anderen Zweckverbandsmitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 5 Kreditausschuss

Der Kreditausschuss besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied
- b) dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied und
- c) 7 weiteren Mitgliedern bis zum Ende der Wahlperiode 2009.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Personen.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 der Sparkassenverordnung ist das Gebiet des Trägers und die angrenzenden Kreise und Städte im Regierungsbezirk Düsseldorf.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.04.2004 außer Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Satzung für die Sparkasse am Niederrhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 10. Dezember 2007

Sparkassenzweckverband für den
Kreis Wesel und die Städte Moers,
Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
Der Vorstandsvorsteher
Mennicken

Bekanntmachung der Stadt Moers

Bebauungsplan Nr. 313 der Stadt Moers, Schwafheim - Düsseldorfer Straße/Römerstraße- 1. vereinfachte Änderung

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

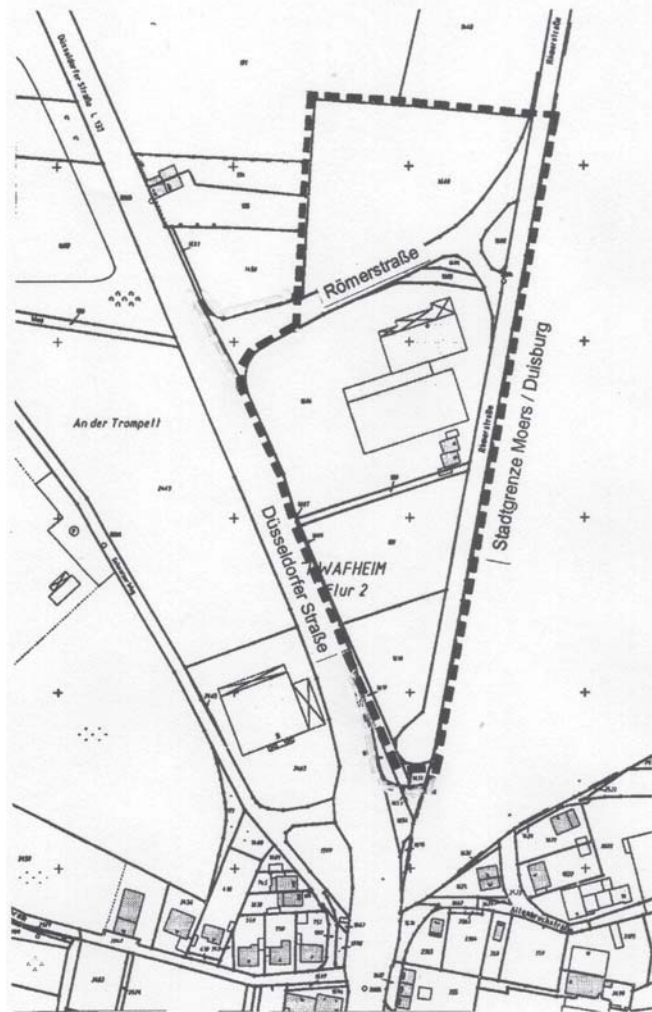
- I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **22.11.2007**:
 - die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 313 der Stadt Moers gemäß § 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB beschlossen,
 - beschlossen, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB gemäß § 13 (2) BauGB abzusehen,
 - für den nachfolgend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 313 der Stadt Moers, Schwafheim -Düsseldorfer Straße/Römerstraße-, mit dessen Begründung gebilligt und deren öffentliche Auslegung gemäß § 13 (2) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich liegt zwischen der Düsseldorfer Straße, der Stadtgrenze Moers/Duisburg und reicht im Norden bis an die Nordgrenze des Flurstücks 1449.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



- II. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 313 der Stadt Moers, Schwafheim -Düsseldorfer Straße/Römerstraße, mit Begründung liegt in der Zeit vom

21.01. bis einschließlich 21.02.2008

im Fachbereich Stadtplanung und Grünfläche der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 116, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise:

Das Rathaus der Stadt Moers ist am 31.01.2008 (Altweiber) ab 12.00 Uhr und am 04.02.2008 (Rosenmontag) gantztägig geschlossen.

Gemäß § 13 (3) BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Moers, den 21.12.2007

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

Satzung

der Stadt Moers über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 316 der Stadt Moers, Königlicher Hof vom 27.12.2007

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316), i.V. mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.2007 (GV. NRW. S. 380 ff.), hat der Rat der Stadt Moers die folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Die Veränderungssperre gilt für den in Anlage 1 durch Plan und Text beschriebenen räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 316 der Stadt Moers, Königlicher Hof. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gemäß § 14 (1) BauGB dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Gemäß § 14 (2) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Gemäß § 14 (3) BauGB werden Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Gemäß § 14 (4) BauGB sind die Vorschriften über die Veränderungssperre nicht anzuwenden, soweit für Vorhaben im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder im städtebaulichen Entwicklungsbereich eine Genehmigungspflicht nach § 144 (1) besteht.

§ 6

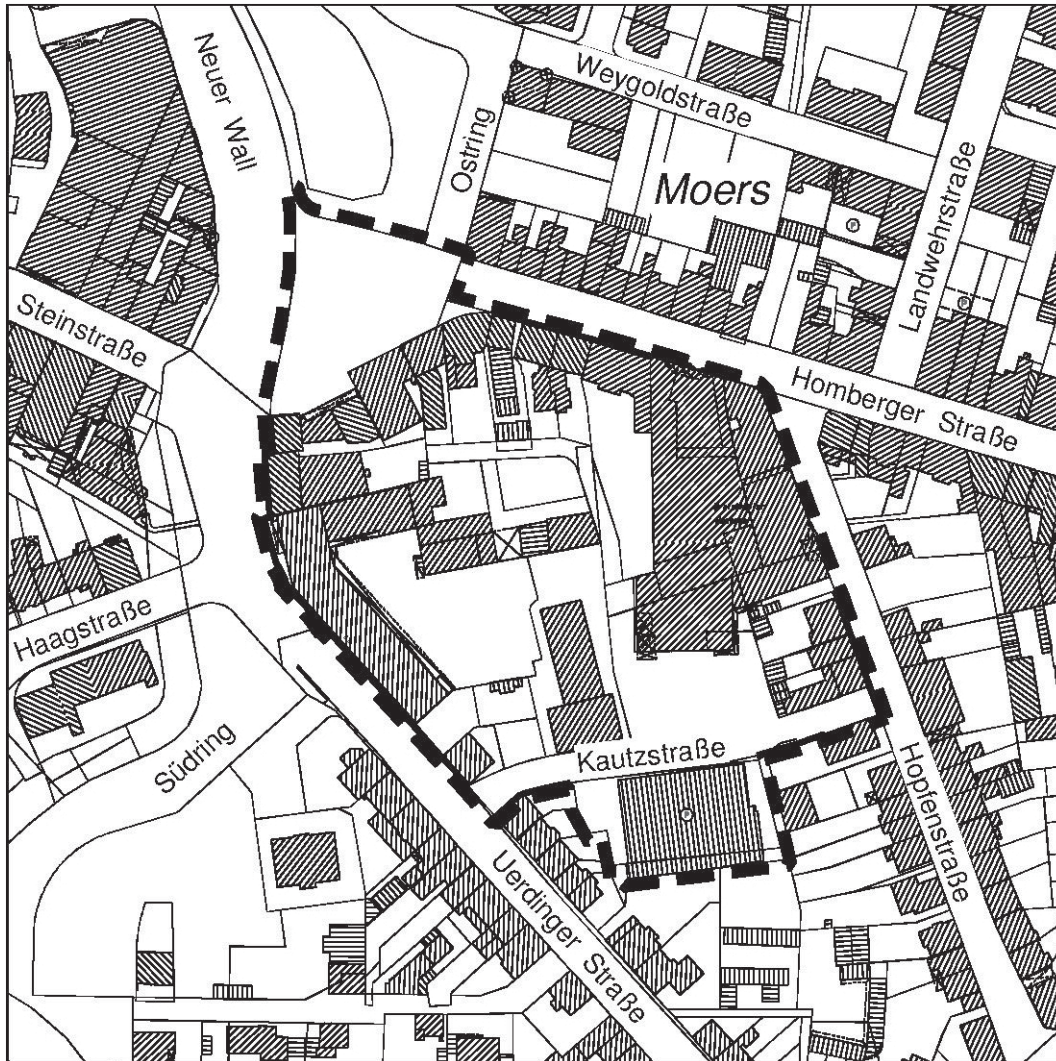
Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers in Kraft.

Räumlicher Geltungsbereich:

Gemarkung Moers, Flur 6 und 7

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 316 liegt zwischen Homberger Straße, Königlicher Hof, Uerdinger Straße, Kautzstraße und Hopfenstraße.

Der genaue Geltungsbereich geht aus dem nachstehenden Plan hervor und ist dort geometrisch eindeutig abgegrenzt.

**Hinweise**

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am **12.12.2007** beschlossene Satzung über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 316 der Stadt Moers, Königlicher Hof, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 27.12.2007

Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

Geschäftsordnung für den „Nachhaltigkeitsbeirat“ der Stadt Moers

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 12.12.2007 die folgende Geschäftsordnung für den „Nachhaltigkeitsbeirat“ der Stadt Moers beschlossen:

Präambel

Die Stadt Moers macht sich auf den Weg, um den in ihr lebenden Menschen und den zukünftigen Generationen die bestmöglichen Entfaltungs- und Entwicklungsvoraussetzungen geben zu können.

Leitbild Moers 2020

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 31.10.2007 in einem Akt der Selbstverpflichtung für den Rat und die Verwaltung der Stadt das Leitbild Moers 2020 beschlossen. Das Leitbild ist eine Art Regiebuch für die zukunftsfähige Entwicklung der Stadt in thematisch unterschiedlichen Handlungsbereichen. Die Umsetzung und Weiterentwicklung des Leitbildes lebt von der Einbindung eines bürgerschaftlichen Dialogs und Engagements.

Lokale Agenda 21

Ausgehend vom sogenannten „Rio-Gipfel“ (Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro. Dokumente, Agenda 21, Kapitel 28) und Folgekonferenzen beschloss der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 12.11.1997 eine Lokale AGENDA 21 für Moers aufzubauen. Die Lokale AGENDA steht begrifflich für einen Dialogprozess zwischen Rat, Verwaltung und Einwohnerschaft. Inhaltlich steht der Leitgedanke der Nachhaltigkeit im Vordergrund und definiert Bestrebungen in unterschiedlichen Handlungsbereichen, eine lokale Entwick-

lungsfähigkeit der Lebensäußerungen der Gemeinschaft (hier: Einwohner der Stadt Moers) zukunftsfähig zu gestalten unter Berücksichtigung und Vermeidung globaler negativer Auswirkungen. Eine Entwicklung zukunftsfähig zu gestalten bedeutet, dass die gegenwärtige Generation ihre Bedürfnisse befriedigt, ohne die Fähigkeit der zukünftigen Generation zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse befriedigen zu können.

Zentrale Rollen spielen im Prozess der Lokalen AGENDA 21 ein weitreichender Umweltschutzgedanke zur Wahrung der ökologischen Lebensgrundlagen, die Idee einer sozialen Gerechtigkeit für alle Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen, die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung zur Sicherung der Lebensbedürfnisse aller Menschen und der zukünftigen Generationen sowie die Vision einer integrativen, leitbild-orientierten und nachhaltigen Stadtentwicklungsstrategie (Lokale Nachhaltigkeitsstrategie). Der strategische Ansatz ist die Vision integrativer, prosperierender, kreativer und zukunftsfähiger Städte und Gemeinden, die allen Einwohnern und Einwohnerinnen hohe Lebensqualität bieten und ihnen die Möglichkeit verschaffen, aktiv an allen Aspekten urbanen Lebens mitzuwirken (im Sinne der Charta von Aalborg, Dänemark, Juni 1994 und der Aalborg Commitments, Dk, 2004).

Konsultation

Die Umsetzung und Weiterentwicklung des Leitbildes Moers 2020 und der Lokalen AGENDA 21 als gestaltende Instrumente der Zukunftsfähigkeit einer Stadt bedürfen der Kommunikation mit den Einwohnern und Einwohnerinnen sowie der Einrichtung von entsprechenden Beteiligungsmöglichkeiten (Rio de Janeiro; Dokumente, Agenda 21, Kapitel 28).

Der vom Rat der Stadt Moers gebildete Beirat trägt im Sinne des Leitbild - und des Lokalen AGENDA 21 - Gedankens die Bezeichnung „Nachhaltigkeitsbeirat“.

§ 1

Ziele, Aufgaben und Kompetenzen

- 1.1 Der „Nachhaltigkeitsbeirat“ hat zum Ziel, die nachhaltige, d.h. zukunftsfähige Entwicklung der Stadt Moers in thematisch unterschiedlichen Handlungsbereichen auf eine breite Konsultations- und Konsensbasis zu stellen.

Die Gestaltung der nachhaltigen Entwicklung wird als integratives, generationenübergreifendes, zukunftssicherndes, umweltverträgliches Denken und Handeln verstanden. Der Beirat beschäftigt sich mit der inhaltlichen Konkretisierung dieses abstrakten Zieles bis hin zu konkreten Maßnahmen.

Zukunftsgestaltung kann nur gelingen, wenn die Bedürfnisse der heutigen Generation mit den Lebenschancen zukünftiger Generationen verknüpft werden und in einer Art Generationenvertrag die langfristige Stadtentwicklung so gestaltet wird, dass sie beiden gerecht wird. Die anerkannten Orientierungsrahmen hierzu bilden das Leitbild Moers 2020 sowie die Zielvorgaben der Agenda 21 („Rio - Gipfel“) und der integrativen Stadtentwicklung („Aalborg Commitments“; siehe: Anhang zur Geschäftsordnung für den „Nachhaltigkeitsbeirat“ der Stadt Moers), um eine nachhaltige, d. h. zukunftsfähige städtische Gesamtentwicklung gestalten zu können.

Wirtschaftlicher Wohlstand, soziale Sicherheit, Stabilisierung der ökologischen Systeme und der strategische Ansatz einer integrativen Stadtentwicklung mit allen kommunalen Entwicklungslinien sind für die Zukunftsfähigkeit der Stadt unverzichtbare Dimensionen und Ziele, die wechselseitig voneinander abhängen und die Lebensqualität bestimmen.

Der Beirat arbeitet mit der Methodik der Lokalen Nachhaltigkeitsstrategie (LNS) als Instrument der Stadtentwicklung, welche mit einem strategisch - ausgerichteten Kommunalmanagement (Leitbild Moers 2020) gekoppelt ist und auf Langfristigkeit, breite und qualifizierte Bürger-/Einwohner-, Politik- und Verwaltungsbeziehung im Dialog aufbaut und auf eine integrative, d. h. ganzheitliche Betrachtungsweise ausgerichtet ist.

1.2 In diesem Rahmen ist es Aufgabe des Beirates

- eine Lokale Nachhaltigkeitsstrategie (LNS) zu definieren und zu operationalisieren
- die Partizipation von Bürgern bzw. Einwohnern an Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen in Rat und Verwaltung zu unterstützen
- die Arbeitskreise der Lokalen Agenda 21 in Moers einzurichten und die/den vom Arbeitskreis gewählte/n Vorsitzende/n zu bestätigen
- über seine Tätigkeit weitere Mitglieder aus der Moerser Gesellschaft zu gewinnen, die den Gedanken der Lokalen Nachhaltigkeitsstrategie unterstützen und verbreiten
- die Vorhaben der Stadt Moers unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit und der im Leitbild festgehaltenen Grundsätze der Stadtentwicklung zu bewerten
- mit seinen Mitgliedern die Diskussion über eine zukunftsfähige Stadtentwicklung von Moers zu führen und die entsprechenden Fachausschüsse zu beraten
- die kommunalen Einrichtungen, Organisationen, Vereine und sonstigen PartnerInnen auf lokaler Ebene in die Entwicklung des Nachhaltigkeitsgedankens und der integrativen Stadtentwicklung einzubinden.

Der Rat der Stadt Moers kann dem „*Nachhaltigkeitsbeirat*“ weitere Aufgaben und Kompetenzen zur Erreichung der genannten Ziele übertragen.

Der „*Nachhaltigkeitsbeirat*“ ist dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt zugeordnet. Der Beirat soll zur Erreichung und Erfüllung der genannten Ziele und Aufgaben bei allen ihn betreffenden Angelegenheiten frühzeitig eingebunden und gehört werden. Er leitet seine Beratungsergebnisse als Anträge, Anfragen, Anregungen, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt bzw. entsprechend dem Sachthema direkt an die zuständigen Fachausschüsse zur Beratung und Entscheidung weiter.

§ 2

Zusammensetzung des Beirates

Dem Beirat sollen Menschen angehören, die sich für eine nachhaltige, d.h. zukunftsfähige Entwicklung in Moers engagieren und in verschiedenen öffentlichen Bereichen tätig sind:

Jedes Mitglied kann durch eine(n) Stellvertreter(in) im Beirat vertreten werden.

2.1 Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

a) 5 vom Rat zu benennende Mitglieder

(Ratsmitglieder bzw. sachkundige Bürger/ Einwohner)

b) der/die jeweilige Vorsitzende aus den Arbeitskreisen der Lokalen Agenda 21

2.2 Jeweils 1 ständiges, stimmberechtigtes Mitglied und dessen Vertretung werden durch die nachfolgenden Institutionen, Organisationen, Interessenverbände bzw. Vereine verbindlich benannt:

a) Allgemeiner Deutscher Fahrrad Club (ADFC)

b) Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände

c) Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)

d) Deutscher Gewerkschaftsbund

e) Grafschafter Museums- und Geschichtsverein in Moers e.V.

f) Initiativkreis Moers e.V.

g) Kirchen

h) Landwirtschaftskammer Rheinland, Kreisstelle Wesel

i) Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft (LINEG)

j) Naturschutz Bund Deutschland, Kreisgruppe Wesel e.V. (NABU)

k) Niederrheinische Industrie- und Handelskammer (IHK) Duisburg-Wesel-Kleve

l) Stadtsportverband e.V.

m) Stadtverband Moers für Kleingärtner e.V.

Personelle Veränderungen sind der Geschäftsführung des „*Nachhaltigkeitsbeirates*“ schriftlich durch die o.g. Institutionen, Organisationen, Interessenverbände bzw. Vereine mitzuteilen. Über eine Um- bzw. Neubesetzung entscheidet der „*Nachhaltigkeitsbeirat*“.

2.3 Dem Beirat gehören die Fraktionen im Rat der Stadt Moers, die nicht stimmberechtigt vertreten sind, mit einem beratenden Mitglied an. Die Mitglieder werden durch den Rat benannt.

2.4 Dem Beirat gehört ein durch den Rat gewähltes Mitglied des Ausländerbeirates beratend an.

Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Wahlperiode des Rates. Eine Wiederberufung ist möglich.

Der Beirat hat die Möglichkeit, zu bestimmten Tagesordnungspunkten fachkundige Personen hinzuzuziehen, denen ein Rederecht eingeräumt wird, die aber nicht stimmberechtigt sind.

Die Zusammensetzung des „Nachhaltigkeitsbeirates“ kann jederzeit durch den Rat geändert werden.

§ 3 Vorsitz

Der/Die Vorsitzende wird von den Beiratsmitgliedern für die Dauer einer Wahlperiode des Rates gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Beiratsmitglieder erhält. Für den Vorsitz ist eine Vertretung zu wählen.

§ 4 Tagesordnung und Arbeitsweise des Beirates

Der Beirat ist einzuberufen, sobald die anstehenden Beratungsgegenstände es erfordern.

§ 5 Niederschrift

Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt.

Der/Die Vorsitzende und der/die SchriftführerIn unterzeichnen die Niederschrift.

§ 6 Sitzungsgeld/Verdienstausfall

Die Mitglieder des Beirates erhalten Sitzungsgeld und Ersatz des Verdienstausfalles entsprechend den Regelungen für Ratsmitglieder und sachkundige Bürger gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Moers.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird durch das technische Dezernat wahrgenommen.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit Mehrheit durch den Rat beschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des „Nachhaltigkeitsbeirates“ tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Auf das Verfahren der Sitzungen findet darüber hinaus im Allgemeinen die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Moers sinngemäße Anwendung.

Moers, den 20.12.2007

In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

AALBORG+10 – INSPIRING FUTURES UNSERE GEMEINSAME VISION

Wir, Europäische Kommunalbehörden, vereint in der Europäischen Kampagne Zukunftsbeständiger Städte & Gemeinden, versammelt anlässlich der Aalborg+10 Konferenz, bekräftigen unsere gemeinsame Vision einer zukunftsbeständigen Entwicklung unserer Städte und Gemeinden.

Wir haben die Vision integrativer, prosperierender, kreativer und zukunftsbeständiger Städte und Gemeinden, die allen Einwohnerinnen und Einwohnern hohe Lebensqualität bieten und ihnen die Möglichkeit verschaffen, aktiv an allen Aspekten urbanen Lebens mitzuwirken. Seit der Rio-Konferenz 1992 und der Verabschiedung der Nachhaltigkeitsprinzipien der „Charta der Europäischen Städte und Gemeinden auf dem Weg zur Zukunftsbeständigkeit“ (Aalborg Charta) 1994, hat sich unsere Vision mit dem Lissabonner Aktionsplan „Von der Charta zum Handeln“ (1996), dem „Hannover Aufruf der europäischen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister an der Schwelle zum 21. Jahrhundert“ (2000) sowie dem „Aufruf von Johannesburg (Johannesburg Call)“ (2002) stetig erweitert. Wir erachten die „Inspiring Futures – Aalborg+10“ Konferenz 2004 als einen Meilenstein dieses anhaltenden Prozesses.

UNSERE HERAUSFORDERUNGEN

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgabe kommunaler Verwaltung und Organisation sehen wir uns verstärkt dem geballten Druck wirtschaftlicher Globalisierung und technologischer Entwicklung ausgesetzt. Wir stehen zum einen vor grundlegenden wirtschaftlichen Veränderungen, zum anderen sehen wir uns sowohl mit hausgemachten als auch natürlichen Bedrohungen unserer Städte und Gemeinden und unserer Ressourcen konfrontiert.

Wir stehen vor überwältigenden Herausforderungen: Arbeitsplätze in einer wissensbasierten Volkswirtschaft zu schaffen, Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen, effektiven Schutz unserer Umwelt sicherzustellen, auf demographische Veränderungen zu reagieren und mit kultureller Vielfalt umzugehen ebenso wie Konflikte zu verhindern und Frieden in vormalig kriegerisch verfeindeten Städten und Gemeinden nachhaltig zu sichern.

UNSERE VERANTWORTUNG

Wir nehmen eine zentrale Rolle bei der Sicherung der Zukunftsbeständigkeit ein, wenn wir uns in Kooperation mit allen anderen staatlichen Bereichen unseren Herausforderungen stellen. Diese zentrale Rolle verlangt von uns einen aktiveren und integrierten Ansatz in der kommunalen Politikgestaltung und die Harmonisierung ökologischer, sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Ziele. Gleichzeitig müssen wir sicherstellen, dass unsere Bemühungen, die Lebensqualität in unseren Städten und Gemeinden zu verbessern, nicht die Lebensqualität der Menschen in anderen Teilen der Welt oder die zukünftiger Generationen gefährdet.

Unsere kommunale Ebene hat tagtäglich den engsten Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern Europas. Wir besitzen die einzigartige Chance, individuelles Verhalten im Sinne der Zukunftsbeständigkeit zu beeinflussen.

Wir können lokale Unterstützung bei der Umsetzung europäischer Strategien und Grundsätze bieten, wie z.B. bei der ‚Lissabonner Strategie‘, der ‚Europäischen Strategie für

Nachhaltige Entwicklung', dem ‚6.Umweltaktionsprogramm‘, der ‚Thematischen Strategie für Städtische Umwelt der EU‘, den europäischen Initiativen zum Klimawandel, zu Gesundheitsfragen, zu Governance; sowie zur Implementierung der ‚UN Millenium Development Goals (MDG)‘.

UNSERE ANTWORT: DIE AALBORG COMMITMENTS

Wir, die europäischen Kommunalbehörden, stellen uns diesen Herausforderungen und nehmen unsere Verantwortung wahr. Wir verabschieden „Die Aalborg Commitments“ als einen signifikanten Schritt von der Agenda zu strategischem und koordiniertem Handeln.

Wir forcieren unsere Bemühungen für eine zukunftsbeständige lokale Entwicklung und lassen uns dabei von den in der Aalborg Charta festgelegten Grundsätzen der Zukunftsbeständigkeit leiten. Unser Ziel ist es, unsere gemeinsame Vision zukunftsbeständiger urbaner Entwicklung auf konkrete Zukunftsbeständigkeits-Ziele und -Maßnahmen zu übertragen.

Wir verabschieden die Aalborg Commitments als eine Ressource, derer wir uns bedienen, um entsprechend unserer lokalen Gegebenheiten und Bedürfnisse eigene Akzente zu setzen. Wir werden einen kommunalen integrativen Prozess in Gang setzen, um spezifische Ziele mit entsprechenden Zeitrahmen zu identifizieren und den Fortschritt bei deren Realisierung zu überwachen.

UNSERE PARTNER

Wir fordern alle europäischen Kommunalbehörden auf, sich uns anzuschließen, die Aalborg Commitments zu unterzeichnen und die Europäische Kampagne Zukunftsbeständiger Städte & Gemeinden über diese Entscheidung zu informieren.

Wir bitten unsere nationalen Regierungen, die Europäische Kommission sowie andere europäische Institutionen, die Aalborg Commitments als maßgeblichen Beitrag zu Europas Bemühen um eine zukunftsbeständige Entwicklung anzuerkennen und unsere Arbeit im Zusammenhang mit den Aalborg Commitments zu unterstützen.

Wir fordern die kommunalen Netzwerke, darunter die Association of Cities and Regions for Recycling (ACRR), Climate Alliance - Klima-Bündnis - Alianza del Clima e.V., Council of European Municipalities & Regions (CEMR), Energie-Cités, EUROCITIES, ICLEI - Local Governments for Sustainability, Medcities, Union of Baltic Cities (UBC) sowie die World Health Organisation (WHO) - Healthy Cities, auf, uns bei unserer Arbeit im Zusammenhang mit den Aalborg Commitments zu unterstützen und uns mit Ihrem Wissen zur Seite zu stehen, wenn es darum geht, die Commitments erfolgreich umzusetzen und deren Fortschritt zu überwachen.

DIE AALBORG COMMITMENTS

1 GOVERNANCE

Wir verpflichten uns, unsere Entscheidungsfindungsprozessen durch mehr direkt-demokratische Mitwirkung neuen Schwung zu verleihen.

Wir werden daran arbeiten,

1. eine gemeinsame langfristige Vision für eine zukunftsbeständige Stadt oder Gemeinde weiterzuentwickeln

2. in den Kommunalbehörden und Gemeindeverwaltungen Kapazitäten für Mitwirkung und zukunftsbeständige Entwicklung zu schaffen

3. alle Sektoren der lokalen Gesellschaft einzuladen, sich effektiv am Entscheidungsfindungsprozess zu beteiligen.

4. unsere Entscheidungen offen, berechenbar und transparent zu machen.

5. effektiv und partnerschaftlich mit anderen Städten und Gemeinden sowie anderen staatlichen Bereichen zu kooperieren.

2 URBANES MANAGEMENT FÜR ZUKUNFTSBESTÄNDIGKEIT

Wir verpflichten uns, effektive Managementabläufe zu implementieren, angefangen bei der Formulierung über die Umsetzung bis hin zur Evaluierung.

Wir werden daran arbeiten,

1. die ‚Lokale Agenda 21‘ oder andere kommunale Zukunftsbeständigkeitsprozesse zu stärken und sie im Zentrum kommunaler Verwaltung zu verankern.

2. integriertes Management auf dem Weg zur Zukunftsbeständigkeit zu erbringen, das auf dem Vorsorgeprinzip beruht und mit der thematischen Strategie „Städtische Umwelt“ der EU übereinstimmt.

3. Ziele und Zeithorizonte im Rahmen der Aalborg Commitments festzulegen und das Aalborg Commitments Monitoring Review zu befolgen.

4. sicherzustellen, dass Fragen der Zukunftsbeständigkeit zentral für den urbanen Entscheidungsfindungsprozess sind und dass die Mittelzuordnung auf starken und breit angelegten Kriterien der Zukunftsbeständigkeit basiert.

5. mit der Europäischen Kampagne Zukunftsbeständiger Städte und Gemeinden und ihren Netzwerken zu kooperieren und den Fortschritt zu evaluieren, den wir im Hinblick auf das Erreichen der Zukunftsbeständigkeitsziele machen.

3 GEMEINSCHAFTLICHE NATURGÜTER

Wir verpflichten uns, die volle Verantwortung für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Gemeinschaftsgüter zu übernehmen.

Wir werden daran arbeiten,

1. den Verbrauch der Primärenergie zu verringern und den Anteil an regenerativen und sauberen Energien zu erhöhen.

2. die Wasserqualität zu verbessern und den Wasserverbrauch effizienter zu gestalten.

3. die Artenvielfalt zu fördern und zu erhöhen und uns um Naturschutzgebiete und Grünflächen zu kümmern.

4. die Bodenqualität zu verbessern und ökologisch produktives Land zu bewahren.

5. die Luftqualität zu verbessern.

4 VERANTWORTUNGSBEWUSSTER KONSUM UND LEBENSWEISE

Wir verpflichten uns, den umsichtigen Gebrauch von Ressourcen massiv zu fördern und zukunftsbeständigen Konsum und Produktion zu unterstützen.

Wir werden daran arbeiten,

1. Abfälle zu vermeiden und zu reduzieren und Wiederverwendung und Recycling zu erhöhen.
2. Abfälle in Übereinstimmung mit dem Stand der Technik zu behandeln und zu bewältigen.
3. unnötigen Energieverbrauch zu vermeiden und die Energieeffizienz des Endverbrauchs zu verbessern.
4. dem Beschaffungswesen die Kriterien der Zukunftsbeständigkeit zugrunde zu legen.
5. zukunftsbeständige Produktion und zukunftsbeständigen Konsum aktiv zu fördern.

5 STADTPLANUNG UND STADTENTWICKLUNG

Wir verpflichten uns, eine strategische Rolle bei der Städteplanung und –entwicklung im Hinblick auf ökologische, soziale, wirtschaftliche, gesundheitspezifische und kulturelle Fragen zu übernehmen.

Wir werden daran arbeiten,

1. heruntergekommene oder benachteiligte Gegenden neu zu nutzen und umzugestalten.
2. eine Zersiedelung zu vermeiden, eine angemessene städtische Verdichtung zu erreichen und der Umnutzung von Industriebrachen gegenüber Entwicklungen auf der grünen Wiese den Vorzug zu geben.
3. einen gesunden Mix aus Gebäuden und Entwicklungen sicherzustellen, mit einem ausgewogenen Verhältnis an Arbeitsplätzen, Wohnungen und Dienstleistungen, wobei Wohnvierteln in Stadtzentren Priorität eingeräumt wird.
4. angemessene Erhaltung, Renovierung und Nutzung/Wiedernutzung unseres urbanen kulturellen Erbes zu gewährleisten.
5. Kriterien der Zukunftsbeständigkeit für Entwurf und Konstruktion festzusetzen und qualitativ hochwertige Architektur und Bautechnologien zu fördern.

6 VERBESSERTE MOBILITÄT, WENIGER VERKEHR

Wir anerkennen die Wechselbeziehungen zwischen Verkehr, Gesundheit und Umwelt und verpflichten uns, zukunftsbeständige Mobilitätsalternativen zu fördern.

Wir werden daran arbeiten,

1. die Notwendigkeit für privaten motorisierten Verkehr zu verringern.
2. den Anteil der Wege, die mit öffentlichem Nahverkehrs, zu Fuß oder per Fahrrad zurückgelegt werden, zu erhöhen.

3. attraktive Alternativen zur Nutzung privater Kraftfahrzeuge zu fördern.

4. einen integrierten und zukunftsbeständigen urbanen Mobilitätsplan zu entwickeln.

5. den Einfluss von Verkehr auf die Umwelt und die Gesundheit der Bevölkerung zu verringern.

7 KOMMUNALE GESUNDHEITSFÖRDERNDE MAßNAHMEN

Wir verpflichten uns zum Schutz und zur Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden unserer Bürgerinnen und Bürger.

Wir werden daran arbeiten,

1. ein Bewusstsein für die breiteren, meist außerhalb des eigentlichen Gesundheitssektors zu findenden Gesundheitsfaktoren zu schaffen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
2. Gesundheitsprogramme der Städte zu fördern, die unseren Städten ein Instrument an die Hand geben, strategische Partnerschaften zur Förderung der Gesundheit einzugehen und zu pflegen.
3. Benachteiligungen im Gesundheitsbereich und Armut entgegenzuwirken, und regelmäßig über die Fortschritte, die bei der Verringerung bestehender Diskrepanzen gemacht werden, zu berichten.
4. Gesundheitsverträglichkeitsprüfungen als Instrument für alle Bereiche zu fördern, um die Arbeit auf Fragen der Gesundheit und Lebensqualität zu lenken.
5. Stadtplaner zu mobilisieren, gesundheitliche Fragestellungen in ihre Planungsstrategien und Initiativen einzubeziehen.

8 DYNAMISCHE UND ZUKUNFTSBESTÄNDIGE LOKALE WIRTSCHAFT

Wir verpflichten uns zur Entwicklung und Sicherung einer dynamischen lokalen Wirtschaft, die Arbeitsplätze schafft ohne dabei die Umwelt zu beeinträchtigen.

Wir werden daran arbeiten,

1. Maßnahmen zu verabschieden, die Arbeitsplätze und Existenzgründungen vor Ort anregen und unterstützen.
2. mit Unternehmen vor Ort zu kooperieren, um Good Corporate Practice zu fördern und umzusetzen.
3. Zukunftsbeständigkeitsgrundsätze für die Ansiedlung von Unternehmen zu entwickeln und umzusetzen.
4. die Märkte darin zu bestärken, lokal und regional zu produzieren.
5. zukunftsbeständigen Tourismus vor Ort zu fördern.

9 SOZIALE GERECHTIGKEIT

Wir verpflichten uns zur Sicherung eines integrativen und unterstützend wirkenden Gemeinwesens.

Wir werden daran arbeiten,

1. Maßnahmen zu ergreifen, die Armut bekämpfen.
2. gerechten Zugang zu öffentlichen Diensten, Bildung, Arbeitsplätzen, Schulungen und Informationen zu gewährleisten.
3. soziale Integration und Gleichberechtigung von Gender Gleichstellung zu fördern.
4. Schutz und Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern.
5. gute Wohn- und Lebensbedingungen zu sichern.

10 VON LOKAL ZU GLOBAL

Wir verpflichten uns zu lokalen Maßnahmen zum Wohle des globalen Friedens, der globalen Gerechtigkeit und der globalen zukunftsbeständigen Entwicklung.

Wir werden daran arbeiten,

1. die internationale Zusammenarbeit zu stärken und lokale Antworten auf globale Fragen zu entwickeln.
2. unseren Einfluss auf die globale Umwelt, insbesondere im Hinblick auf das Klima zu verringern.
3. die Verfügbarkeit und den Konsum von Produkten aus dem Fairen Handel zu fördern.
4. die Grundsätze umweltpolitischer Gerechtigkeit zu fördern.
5. das lokale Verständnis und das Bewusstsein für globale Zukunftsbeständigkeit zu verbessern.

IN ANERKENNUNG UND BEFÜRWORTUNG DES VORSTEHEND GENANNTEN UNTERZEICHNE(N) ICH/WIR, UND

1. bekräftige(n) die Aalborg Charta
2. bekräftige(n) die Aalborg Commitments
3. stimme(n) zu, innerhalb von 12 Monaten nach dem Datum der Unterzeichnung als Ausgangspunkt für unseren Zielsetzungsprozess ein integriertes Aalborg Commitments Baseline Review (zur Darstellung des Status Quo) zu erstellen. Dieses Review wird Bezug nehmen auf vorhandene Konzepte, auf bestehende politische Verpflichtungen sowie die aktuellen Herausforderungen beschreiben.

4. stimme(n) zu, einen lokalen partizipatorischen Zielsetzungsprozess in Gang zu setzen, der die bestehende ‚Lokale Agenda 21‘ oder andere Aktionspläne zu kommunaler Zukunftsbeständigkeit einschließt und die Ergebnisse des Local Baseline Reviews berücksichtigt.
5. stimme(n) zu, Aufgaben zu priorisieren mit dem Ziel, auf die Realisierung der folgenden zehn Commitments hinzuwirken:

- 1 **GOVERNANCE**
- 2 **URBANES MANAGEMENT FÜR ZUKUNFTSBEHÄNDIGKEIT**
- 3 **GEMEINSCHAFTLICHE NATURGÜTER**
- 4 **VERANTWORTUNGSBEWUSSTER KONSUM UND LEBENSWEISE**
- 5 **STADTPLANUNG UND STADTENTWICKLUNG**
- 6 **VERBESSERTER MOBILITÄT, WENIGER VERKEHR**
- 7 **KOMMUNALE GESUNDHEITSFÖRDERNDE MAßNAHMEN**
- 8 **DYNAMISCHE UND ZUKUNFTSBESTÄNDIGE LOKALE WIRTSCHAFT**
- 9 **SOZIALE GERECHTIGKEIT**
- 10 **VON LOKAL ZU GLOBAL**

6. stimme(n) zu, innerhalb von 24 Monaten nach dem Datum der Unterzeichnung individuelle lokale Ziele festzulegen, wobei der Anhang der Aalborg Commitments als Inspiration dienen kann, und darüber hinaus konkrete Zeitrahmen im Hinblick auf diese Ziele festzulegen, die dazu geeignet sind, den Fortschritt auf dem Weg zur Umsetzung unserer Commitments zu dokumentieren.
7. stimme(n) zu, ein regelmäßiges Aalborg Commitments Monitoring Review (als regelmäßige Bestandsaufnahme) unserer Ergebnisse vorzunehmen und unseren Bürgerinnen und Bürgern dieses zugänglich zu machen.
8. stimme(n) zu, der Europäischen Kampagne zukunftsbeständiger Städte & Gemeinden regelmäßig Informationen im Hinblick auf unsere Ziele und unseren Fortschritt zur Verfügung zu stellen. Eine erste europaweite Auswertung ist für das Jahr 2010 angesetzt. Weitere Reviews folgen im Fünf-Jahres-Rhythmus.

Vollständige(r) Name(n) und Funktion(en) in Großbuchstaben:

Kommunalbehörde oder Organisation:

Ort und Datum der Unterzeichnung:

Unterschrift(en):